

„Ein Parlament für Europa. Bilanz und Übergang" in Lëtzebuenger Journal

Quelle: Lëtzebuenger Journal. Politik, Finanzen & Gesellschaft. 28.01.1977. Luxemburg: Editions Letzeburger Journal S.A. "Ein Parlament für Europa. Bilanz und Übergang".

Urheberrecht: (c) Lëtzebuenger Journal

URL: http://www.cvce.eu/obj/ein_parlament_fur_europa_bilanz_und_ubergang_in_letzebuenger_journal-de-220434eb-0a53-42f0-b9d7-cd14477f965b.html

Publication date: 27/05/2014

Ein Parlament für Europa Bilanz und Übergang

Das Europäische Parlament ist nach dem Wortlaut der Gründungsverträge die Vertretung der Völker der neun Länder, die sich zur Europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossen haben. Seit seinem Bestehen leitet das Parlament daraus als Hauptanliegen die Verpflichtung ab, dafür zu sorgen, daß diese Gemeinschaft nicht eine Angelegenheit von Bürokratie, Wirtschaft und Industrie bleibt, sondern zu einem Anliegen der Völker Europas wird.

Die ersten europäischen Wahlen

Einen qualitativen Sprung nach vorn in der Verwirklichung dieser Verpflichtung erhofft sich das derzeit amtierende Parlament von den ersten europäischen Wahlen im Zieljahr 1978, wenn mehr als 180 Millionen wahlberechtigte Europäer 410 europäische Abgeordnete in freier, geheimer, allgemeiner und direkter Wahl bestimmen werden. Darauf haben sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer am 12. Juli 1976 geeinigt. Die genauen Durchführungsvorschriften müssen noch von den Parlamenten der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Als Gemeinschaftsrahmen steht bis jetzt fest: Die aus unmittelbaren Wahlen hervorgehende europäische Volksvertretung von insgesamt 410 Mitgliedern wird 81 britische, 81 deutsche, 81 französische, 81 italienische, 25 niederländische, 24 belgische, 16 dänische, 15 irische und 6 luxemburgische Volksvertreter aufweisen. Die Mandatsdauer beträgt fünf Jahre. Das 1978 nach den Regeln der Mitgliedstaaten zwar unmittelbar, aber noch sehr verschieden gewählte Parlament soll für später ein einheitliches europäisches Wahlverfahren ausarbeiten. Diese Grundsätze wurden in der am 20. September 1976 unterzeichneten – noch ratifikationsbedürftigen – Rechtsakte verankert.

Die europäischen Wahlen sollen überall „gleichzeitig“ stattfinden, genau gesagt innerhalb eines Zeitraumes, der sich von Donnerstag bis Sonntag erstreckt. Dadurch wird den verschiedenen nationalen Wahltraditionen Rechnung getragen. Das Doppelmandat im direkt gewählten Europäischen und im nationalen Parlament soll noch möglich, aber nicht verpflichtend sein. Erst die Entwicklung wird zeigen, ob diese Doppelbelastung der Abgeordneten auf längere Frist durchzuhalten ist.

Die Perspektive Direktwahl regt schon jetzt die Auseinandersetzung der politischen Kräfte und Parteien um die künftige politische Ausrichtung der Gemeinschaft an. Sie hat starke Impulse für die Zusammenarbeit einander nahestehender nationaler Parteien ausgelöst und zur Bildung von Parteienföderationen sowie zu der Verpflichtung geführt, den Wählern gemeinsame Wahlplattformen vorzulegen.

Durch den Direktwahlbeschuß ist das derzeitige Parlament für zwei Jahre zu einer Art „Übergangsparlament“ geworden, dessen Hauptaufgabe darin besteht, seine Arbeitsmethoden und Erfahrungen, vor allem aber seine in einem Vierteljahrhundert parlamentarischer Auseinandersetzung erkämpften Befugnisse, als Erbe und Verpflichtung in die erste unmittelbar gewählte Volksvertretung einzubringen. Die Leistung der bis 1978 tätigen europäischen Volksvertreter bestimmt weitgehend den Ausgangspunkt der Aktionsmöglichkeiten der dann dem Wähler unter europäischen Gesichtspunkten direkt verantwortlichen Gewählten.

Bis zur Direktwahl

Bis zu den europäischen Wahlen war es ein weiter Weg. Der Gedanke war schon 1948 auf dem Haager Kongreß geäußert worden, dem ersten großen europäischen „brainstorming“ nach dem zweiten Weltkrieg. Der Grundsatz direkter Wahlen wurde 1951 in den Vertrag zur Gründung der EGKS aufgenommen, der es jedem Mitgliedstaat freistellte, seine Abgeordneten unmittelbar wählen zu lassen.

In der Praxis jedoch entschloß sich kein Mitgliedstaat zu diesem Schritt; die Sitzzahl war zu gering – eine Verbindung zwischen Wählern und Gewählten daher nicht möglich. Auch war die Aufgabenstellung der EGKS zu spezialisiert, um mit Aussicht auf Erfolg eine breite Volksbefragung durchführen zu können. Der

Grundsatz der Direktwahl war offenbar im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Montanunion in den Vertrag aufgenommen worden, die ja von ihren Gründern als ein erster Schritt auf dem Weg zur Europäischen Föderation betrachtet wurde. Die Entwicklung erlitt 1954 einen ersten ernsthaften Rückschlag mit dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft; die Zeit schien damals noch nicht reif für kräftige politische Initiativen im europäischen Einigungsprozeß.

Dies bedeutete jedoch nicht das Ende der Direktwahl. Ein neuer Anlauf führte 1957 zur Unterzeichnung der beiden Verträge zur Gründung von EWG und Euratom, in denen die Direktwahl als normale Regelung für die Zukunft der drei Gemeinschaften in Aussicht gestellt wurde. Sie setzten jedoch keine Frist. Das Europäische Parlament wurde lediglich mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt. Am 20. Juni 1960 überreichte es dem Ministerrat einen Abkommensentwurf. Aber erst 1969 setzte dieser die Frage unter dem Druck des Europäischen Parlaments auf die Tagesordnung. Hinzu kam im Dezember ein entsprechender Auftrag der Haager Gipfelkonferenz.

Die entscheidende Phase begann mit dem Auftrag der Staats- und Regierungschefs vom 10. Dezember 1974 an das Europäische Parlament, neue Vorschläge auszuarbeiten. Das Parlament reagierte sofort. Im Januar 1975 nahm es mit überwältigender Mehrheit einen neuen Abkommensentwurf an. Auf Grund dieser Vorlage erzielten die Staats- und Regierungschefs im Juli 1976 in Brüssel den eingangs dargestellten Kompromiß, wenn auch mit einigen anderen Akzenten, als das Parlament sie gesetzt hatte. Jetzt sind die nationalen Parlamente am Zuge, um durch die Ratifizierung dem europäischen Rahmen Rechtskraft zu verleihen.

Das Parlament heute

Bis 1978 werden die nationalen Parlamente noch wie bisher die 198 Mitglieder die derzeit das Europäische Parlament bilden, aus ihrer Mitte benennen. Die Entwicklung bis dahin, die Erfahrungen mit der Zusammensetzung und Organisation sowie die aus der Vertragsgrundlage heraus weitergestalteten parlamentarischen Verfahren werden in das größere Parlament eingehen.

Die auf die Verträge von Paris und Rom zurückgehenden drei nur noch juristisch getrennten Europäischen Gemeinschaften – EGKS, EURATOM und EWG – waren von jeher als Etappenziele auf dem Weg zu einem geeinten Europa gedacht, das stufenweise aufgebaut werden muß. Sie bilden den Kern des europäischen Einigungsprozesses, der heute auch Bereiche umfaßt, die nicht unter die Verträge fallen, wie die Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedstaaten im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit, in die die Gemeinschaftsorgane, und damit auch das Europäische Parlament, immer stärker miteinbezogen werden. Die meisten Befugnisse besitzt das Europäische Parlament allerdings in bezug auf die Tätigkeit der Gemeinschaften im engeren Sinn, vor allem also die Wirtschafts- und Sozialpolitik. Es ist das Gemeinschaftsorgan, das die Kommission und teilweise auch den Rat im Namen der europäischen Bürger zu kontrollieren und beraten hat sowie in begrenztem Umfang auch selbständig beschließt.

Gesetzgebung

Alle Gebiete der Gemeinschaftspolitik sind Gegenstand von Beratungen zwischen Kommission und Parlament. Zu den Vorschlägen der Kommission erarbeitet das Parlament in der Regel Stellungnahmen, die in Form von Entschliefungen abgegeben werden. Sie sind das Instrument, mit dem das Parlament die definitiven Beschlüsse des Rates beeinflussen kann. Bei Vorschlägen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, verfügt das Parlament beim alljährlichen Haushaltsverfahren über weitere Einflußmöglichkeiten.

Kontrolle

Eine allgemeine Kontrolle übt das Europäische Parlament in den alljährlich wiederkehrenden Debatten aus. In dieser Form erörtert es regelmäßig den Gesamtbericht der Kommission, die Erklärungen des Rates, den Gemeinschaftshaushalt und die soziale Lage in der Gemeinschaft. Weitere Debatten finden statt, wenn die politische Lage dies seines Erachtens erfordert. Stets sind dabei Vertreter von Rat und Kommission anwesend.

Seine Kontrolle erstreckt sich allerdings in erster Linie auf die Tätigkeit der Kommission: Sie ist dem Europäischen Parlament gegenüber verantwortlich und kann von ihm durch einen Mißtrauensantrag zum Rücktritt gezwungen werden. Angepaßt und unmittelbar kann es mit Hilfe parlamentarischer Anfragen an Kommission, Rat und Außenministerkonferenz auf aktuelle Ereignisse reagieren.

Haushalt

Die Haushaltsbefugnisse sind das wichtigste Instrument jeder parlamentarischen Kontrolle. In der EG kontrollieren Parlament und Rat gemeinsam die Finanzen. Sie sind gehalten, bei den jährlichen Haushaltsberatungen im Dialog Übereinstimmung zu suchen. Bei bestimmten Ausgabengruppen hat dabei das Parlament innerhalb eines bestimmten Rahmens das letzte Wort. Gestärkt wird seine Verhandlungsposition insgesamt dadurch, daß es im Konfliktfall den Haushaltsplan in seiner Gesamtheit ablehnen kann.

Verstärkung der Befugnisse

Sind diese Befugnisse beim heutigen Stand der europäischen Integration ausreichend? Nach Ansicht des derzeitigen Parlaments keineswegs – denn die Gemeinschaftsgesetze sind zwar unmittelbar für alle Bürger der Gemeinschaft verbindlich, aber das Europäische Parlament hat nicht das letzte Wort; die Finanzmittel der Gemeinschaft wurden der Kontrolle durch die Parlamente der Mitgliedstaaten zwar vollständig entzogen, aber die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments gehen viel weniger weit als die eines nationalen Parlaments.

Deshalb ist der Prozeß der Verstärkung der Befugnisse noch lange nicht abgeschlossen. Im Jahre 1975 wurde ein neuer Vertrag über die Zuerkennung weiterer Haushaltsbefugnisse unterzeichnet. Am 10. Dezember 1974 haben die Staats- und Regierungschefs in Paris einer Kompetenzerweiterung insbesondere im Gesetzgebungsbereich zugestimmt. Diese Verpflichtung muß erfüllt werden.

Die Fraktionen

Die Fraktionen sind wie in jedem auf freien Wahlen beruhenden Parlament die Zentren der politischen Willensbildung und müssen sich darum bemühen, bei allen im Plenum oder in den Ausschüssen anstehenden Fragen ihren spezifischen Standpunkt durchzusetzen. Im Europäischen Parlament entsteht schon durch die transnationale Zusammensetzung die Notwendigkeit, nationale Gesichtspunkte und Interessengegensätze durch Gemeinschaftslösungen zu überwinden.

Zur Bildung einer Fraktion sind in der Regel 14 Mitglieder erforderlich; es genügen jedoch auch zehn Mitglieder, wenn diese aus mindestens drei Mitgliedstaaten kommen. Zur Zeit gibt es im Europäischen Parlament folgende Fraktionen (Juli 1976):

- die Sozialistische Fraktion mit 66 Mitgliedern aus zwölf sozialdemokratischen oder sozialistischen Parteien in allen Gemeinschaftsländern;
- die Christlich-Demokratische Fraktion mit 51 Mitgliedern aus zwölf nationalen Parteien in Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden;
- die Fraktion der Liberalen und Nahestehenden mit 26 Mitgliedern aus 13 nationalen Parteien in allen Gemeinschaftsländern mit Ausnahme Irlands;
- die Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt mit 17 Mitgliedern, davon 11 Gaullisten und Nahestehende aus Frankreich, 5 Mitglieder der irischen Fianna Fail und ein Vertreter der dänischen Fortschrittspartei;
- die Europäische Konservative Fraktion mit 17 Mitgliedern, davon 16 aus Großbritannien und einer aus

Dänemark;

– die Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden mit 15 Mitgliedern, 9 Italienern, 4 Franzosen, einem Dänen und einem Niederländer.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind selbstverständlich nicht verpflichtet, einer Fraktion anzugehören. Die Vertreter kleinerer nationaler Parteien bleiben zuweilen „fraktionslos“.